

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB HTM Helicopter Travel Munich GmbH

Stand: November 2025

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen und Leistungen der HTM Helicopter Travel Munich GmbH – in der Folge kurz HTM genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Diese AGB sind vereinbarter Bestandteil aller mit HTM abgeschlossenen Verträge. Sie gelten für künftige Verträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
3. AGB des Vertragspartners werden hiermit widersprochen und werden nicht Grundlage der Vertragsbeziehung. Dies gilt auch, wenn diesen bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für HTM nur dann verbindlich, wenn HTM diese in Textform (§ 126b BGB) und ausdrücklich bestätigt hat.
5. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), soweit nicht ausdrücklich zwischen Regelungen für Unternehmer und Verbraucher unterschieden wird.

§ 2 Angebote und Stornogebühren

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von HTM sind bis zur Annahme durch den jeweiligen Auftraggeber freibleibend.
2. Ein Auftrag wird erst dann rechtsverbindlich, wenn HTM diesen in Textform bestätigt hat.
3. Angebote werden auf der Basis der Leistungsdaten des betreffenden Luftfahrzeuges in Meereshöhe bei Normalatmosphäre erstellt.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungsdaten eines Luftfahrzeugs sowohl von der Höhe über N.N. als auch von der am Tage der Flugdurchführung herrschenden Temperatur abhängig sind. Die im Angebot und in der Auftragsbestätigung genannten Flugzeiten sind daher Richtwerte.
5. Angaben in Prospekten, Werbeeinschaltungen, Exposés etc. sind einschließlich der Preise unverbindlich.
6. Stornierung durch den Auftraggeber

Im Falle der Stornierung (Rücktritts) durch den Auftraggeber nach Auftragserteilung kann HTM eine pauschalierte Entschädigung verlangen.

Diese beträgt – je nach Zeitspanne bis zum Einsatztermin:

- ab 5 Kalendertagen vor dem Einsatztermin: 30 % der Auftragssumme
- ab 24 Stunden vor dem Einsatztermin: 50 % der Auftragssumme

- ab 12 Stunden vor dem Einsatztermin: 100 % der Auftragssumme

Die pauschalierte Entschädigung berücksichtigt ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwendung der Leistung.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. HTM bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Sonderbedingungen für Verbraucher (Widerrufsrecht)

Ist der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB), gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte nach §§ 312 ff., 355 BGB.

Soweit dem Verbraucher nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zusteht (insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen) und der Vertrag nicht unter einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand fällt (insbesondere § 312g Abs. 2 BGB), fallen in Abweichung von Nr. 6 keine pauschalen Stornierungsgebühren an, wenn der Vertrag fristgerecht widerrufen wird.

Das Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei reinen Verträgen über die Beförderung von Personen sowie in den übrigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen.

Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, nachdem HTM auf sein ausdrückliches Verlangen vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen hat und HTM ihn entsprechend Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß über den Verlust des Widerrufsrechts und den Wertersatz informiert hat, schuldet der Verbraucher HTM Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung (§§ 357, 357a BGB).

§ 3 Liefer- und Einsatzfristen, Verzug, Unmöglichkeit

1. Die Liefer- bzw. Einsatzfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Datum. Bei durch den Auftraggeber gewünschten Änderungen bestimmt sich der Beginn der Liefer- bzw. Einsatzzeit nach dem Datum der schriftlichen Änderungsbestätigung. Die Auftrags- und Änderungsbestätigungen werden von HTM unverzüglich ausgefertigt.
2. Gegenüber Kaufleuten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Liefer- bzw. Einsatzfristen unverbindlich sind, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Zusicherung des Termins enthalten ist.
3. Höhere Gewalt, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Ausrufung des Ausnahmezustandes und andere Gründe, die HTM nicht zu vertreten hat und die Ausführung des Auftrages verhindern, entbinden HTM von der Leistungspflicht für die Dauer der Behinderung. Hierunter fallen alle außerhalb des Machtbereiches von HTM liegenden Umstände, insbesondere auch die Verweigerung von Flug-, Strecken- und Außenlandegenehmigungen durch die zuständigen Behörden, weiter die Witterungslage, Flugunfälle, Triebwerksschäden, sonstige technische Gründe, Ausfall von Piloten, die nicht rechtzeitige Bereitstellung von Treibstoff durch die beauftragte Lieferfirma u. dgl. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen in den vorgenannten Fällen nur nach Maßgabe von § 7 dieser AGB.

4. HTM verpflichtet sich, in den in Punkt 3 genannten Fällen die eingetretenen Behinderungen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln baldmöglichst zu beseitigen, wobei der Auftraggeber die ihm zumutbare Unterstützung zu gewähren hat. Überschreitet eine Behinderung jedoch die zumutbare Zeit, so können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. HTM steht dann die Verrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 7 dieser AGB.
5. Gerät HTM schuldhaft in Verzug, so hat ihr der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs oder von HTM zu vertretender Unmöglichkeit richten sich ausschließlich nach § 7 dieser AGB.

§ 4 Genehmigungen, Landeplatz, Be- und Entladung, Übernahme

1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass vor Auftragsdurchführung alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie Abflug- und Landegenehmigungen, eventuell erforderliche Sondergenehmigungen, wie Tieffluggenehmigung, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorliegen müssen.

Besonderheiten Helicopter:

1.1 Erforderliche behördliche Genehmigungen

a) wie Genehmigungen für Außenabflug- und Außenlandung, eventuell erforderliche Sondergenehmigungen zum Abwerfen und Ablassen von Stoffen, Luftbildgenehmigung usw.

b) für Außenlandeplätze, die zur Aufnahme von Personen und Lasten vorgesehen sind, die Zustimmungserklärung des Grundstücksverfügungsberechtigten müssen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorliegen.

1.2 Grundsätzlich wird HTM für die Einholung dieser Genehmigungen sorgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, HTM zu unterstützen und gegebenenfalls in deren Auftrag tätig zu werden.

1.3 Die Außenlandeplätze müssen vom Auftraggeber so abgesichert werden, dass ein Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ausgeschlossen ist. Die Anweisungen des Piloten und des Bodenpersonals, die den Flugbetrieb betreffen, sind unbedingt zu befolgen. HTM haftet nicht für Schäden, die auf eine Nichtbefolgung von Einsatzanweisungen und/oder nicht ausreichend abgesicherte Außenlandeplätze durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; im Übrigen haftet HTM nach Maßgabe von § 7 dieser AGB. Vom Auftraggeber ist ein Mitarbeiter namhaft zu machen, der gegenüber HTM für die Auftragsabwicklung verantwortlich zeichnet.

1.4 Die Außenlandeplätze sind nach den Anweisungen der Mitarbeiter von HTM vorzubereiten (keine losen Gegenstände, staubfrei), während des Flugbetriebes instand zu halten und nach Auftragsdurchführung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen. Wird entweder der im Angebot festgelegte Be- oder Abladeplatz ohne Einverständnis von HTM geändert, oder sollte sich vor bzw. während der Auftragsdurchführung der vom Auftraggeber ausgewählte Lande-, Belade- bzw. Entladeplatz als nicht geeignet erweisen, so dass auf andere Plätze ausgewichen

werden muss, sind die dadurch entstehenden Mehrflugzeiten und Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

1.5 Gefahrübergang und Haftung bei Außenlasten

a) Bei Lastentransporten geht die Gefahr auf HTM über, sobald das mit dem Fluggerät verbundene Transportgut die Erdoberfläche verlässt, und zwar so lange, bis das Transportgut wieder am vorgesehenen Abladeort abgesetzt ist.

b) Die Haftung von HTM wegen Frachtschäden richtet sich nach den anwendbaren zwingenden nationalen und internationalen Vorschriften (insbesondere dem Montrealer Übereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 785/2004). Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf die dort vorgesehenen Haftungshöchstbeträge beschränkt.

c) Wünscht der Auftraggeber darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, ist eine zusätzliche Transportversicherung vom Auftraggeber auf dessen Kosten abzuschließen oder vor dem Transport mit Angabe der gewünschten Versicherungssumme entgeltlich bei HTM zu beantragen.

2. Das Transportgut ist vom Auftraggeber gewogen und mit Stücklisten versehen am vereinbarten Landeplatz rechtzeitig bereitzustellen und in die von HTM bereitgestellten Transportmittel zu verladen. Kann bei einem Flugeinsatz aufgrund von Verschulden des Kunden (z. B. schlechte Vorbereitung der Baustelle, falsche Gewichtsangaben, nicht passende Teile bei Montagen u. ä.) und den dadurch entstehenden längeren Flugzeiten der angebotene Festpreis nicht gehalten werden, hat der Kunde für diese zusätzlichen Kosten aufzukommen. Der Transport von Gefahrgut muss nach den IATA-Bestimmungen für gefährliche Güter erfolgen. Die zu transportierenden Güter sind so bereitzustellen, dass das im Angebot oder vom Piloten angegebene Maximalgewicht nicht überschritten wird.
3. Bei der Durchführung von Außenlasttransporten aller Art, wie z. B. Transportflügen mit Betonkübeln oder Holztransporten (Logging), Montageflügen etc., ist der Auftraggeber verpflichtet, sein Personal mit einer tauglichen und arbeitsspezifischen Sicherheitsausrüstung zu versehen (Helm, Handschuhe, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Montagesicherheitsgurte, farbige Schutzkleidung usw.). Bei Missachtung dieser Vorschriften haftet HTM für hieraus entstehende Schäden nur nach Maßgabe von § 7 dieser AGB.

§ 5 Preise

1. Unbeschadet vorrangiger individueller Vereinbarungen gelten die sich aus der Preisliste von HTM zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergebenden Preise. Die angebotenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer und ohne die Passagierabgabe gem. den landesspezifischen Regelungen (z. B. LuftVStG). Die Mehrwertsteuer und die Passagierabgabe werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und sind vom Auftraggeber zu tragen.
2. Preisänderungen
 - a) Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) ist HTM berechtigt, bei einer nach Vertragsschluss eintretenden Erhöhung von Lohn-, Treibstoff-, Abgaben- oder sonstigen Betriebskosten

die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Änderungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

b) Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gilt: Erfolgt die Leistungserbringung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und erhöhen sich nach Vertragsschluss Lohn-, Treibstoff-, Abgaben- oder sonstige Betriebskosten aus Gründen, die HTM nicht zu vertreten hat, ist HTM berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 8 %, ist der Verbraucher berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die Kosten für die Überführungen, d. h. Flüge zwischen dem Standort des Fluggerätes und dem Ort der Auftragserfüllung, sind stets vom Auftraggeber zu tragen, auch wenn diese in der Auftragsbestätigung nicht gesondert ausgewiesen sind.
4. Jegliche Kosten, die gemäß Aufwand an den Auftraggeber weiterberechnet werden, können mit bis zu 10 % beaufschlagt werden.

§ 6 Lieferscheine, Flugberichte

Die den Lieferschein bzw. den Flugbericht unterschreibenden Personen gelten gegenüber HTM als zur Annahme der Lieferungen und Leistungen bevollmächtigt. Diese Personen gelten als ermächtigt, das Liefer- und Leistungsverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines bzw. Flugberichtes anzuerkennen.

§ 7 Haftung

1. HTM haftet im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere – soweit einschlägig – nach dem Montrealer Übereinkommen von 1999 (MÜ), den einschlägigen EU-Verordnungen (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 785/2004) sowie den nationalen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
2. Die Haftung von HTM für Schäden aus der Beförderung von Fluggästen, Reisegepäck und Fracht richtet sich nach den im Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Haftungshöchstbeträgen des Montrealer Übereinkommens. Diese Haftungshöchstbeträge werden von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) regelmäßig überprüft und angepasst.
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet HTM nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Für sonstige Schäden haftet HTM
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt,
 - bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit HTM eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit zwingende gesetzliche Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz) entgegenstehen.

5. Die Haftung von HTM gegenüber Dritten (nicht Passagieren) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die von HTM vorgehaltenen Mindestversicherungssummen

bestimmen sich insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 und betragen für Luftfahrzeuge mit folgenden maximalen Abfluggewichten (MTOM) mindestens:

Abfluggewicht des Helikopters oder Jets (MTOM) in kg – Mindestversicherungssumme

<	2700	–	3.000.000,00	SZR
<	6000	–	7.000.000,00	SZR
<	12000	–	18.000.000,00	SZR

6. Anmerkung: Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF/IMF). Es enthält feste Beträge der wichtigsten Weltwährungen (u. a. US-Dollar, Euro, Yen sowie britisches Pfund) und wird täglich neu festgesetzt.

§ 8 Mängelhaftung

1. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gilt:
 - a) Mängel sind gegenüber HTM unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung, in Textform in der Geschäftsstelle zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen.
 - b) Bei nicht fristgerechter Rüge gelten die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt. Gesetzliche Rechte bei arglistigem Verschweigen des Mangels bleiben unberührt.
 - c) Mündlich oder fernmündlich vorgetragene Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textformbestätigung seitens HTM. Flugbegleiter und Bodenpersonal sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
 - d) Vertragliche Ansprüche wegen Mängeln verjähren – unbeschadet längerer gesetzlicher Verjährungsfristen – innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme bzw. Beendigung des Auftrags. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Verjährungsfristen; die vorstehenden Rüge- und Ausschlussfristen finden keine Anwendung.
3. Bei berechtigten Mängelrügen ersetzt HTM das gelieferte bzw. transportierte Material oder kann statt der Ersatzlieferung den Minderwert ersetzen. Für Fälle, in denen HTM für die Materiallieferung ebenfalls verantwortlich ist, werden auch die Flugkosten ersetzt. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche nach § 7 dieser AGB. Gegenüber Verbrauchern dürfen die gesetzlichen Rechte hierdurch nicht eingeschränkt werden.
4. Haftung bei gefährlichen Stoffen (nur Unternehmer):

Für Schäden, die durch den Transport oder den im Rahmen eines Auftrages vereinbarten oder sonst notwendigen Abwurf von gefährlichen Stoffen oder anderen Gegenständen am Fluggerät oder an Dritten entstehen, haftet der Auftraggeber, sofern es sich um einen Unternehmer handelt. § 7 dieser AGB bleibt unberührt.

§ 9 Personentransporte im Rahmen von Taxi- und Rundflügen mit Helicoptern

1. Durch den Erwerb eines Flugtickets (Auftragsbestätigung) ist zwischen dem Fluggast und HTM ein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Inhaber des Flugtickets ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gegen Unfall versichert. Das im Fluggerät mitgeführte Reisegepäck ist ebenfalls in der gesetzlichen Höhe versichert.
2. Bei Landungen außerhalb des Standortes gehen sämtliche Spesen und Nebenkosten, wie Lande- und Flughafengebühren, Hangarierung sowie Verpflegung und Unterkunft der Besatzung sowie das Schlechtwetterrisiko (z. B. Umkehrflüge zu Ausweichlandeplätzen) zu Lasten des Auftraggebers.
3. HTM behält sich vor, die Flüge aus technischen und/oder meteorologischen Gründen abzusagen. Die Gründe werden dem Auftraggeber von HTM unverzüglich mitgeteilt. Im Falle einer von HTM zu vertretenden endgültigen Nichtdurchführung des Fluges besteht ein Anspruch auf vollständige Erstattung des Ticketpreises; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung), bleiben unberührt, soweit sie Anwendung findet.

Besonderheiten Helicopter-Rundflüge

3.1 Für Rundflüge gemäß unserem Rundflugprogramm gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

3.2 Das Ticket erlangt erst nach vollständiger Bezahlung seine Gültigkeit.

3.3 Ein Flugtermin kommt zustande, wenn eine oder mehrere Maschinen ausgebucht sind. HTM nimmt wegen Terminabsprache zeitgerecht Kontakt mit dem Inhaber des Tickets auf.

3.4 Der Passagier nimmt zur Kenntnis, dass aus organisatorischen und/oder wettertechnischen Gründen zwischen Erwerb eines Tickets und der Durchführung des Fluges erhebliche Zeit verstreichen kann.

3.5 Bei Absage nach § 9 Abs. 3 verfallen die Ansprüche des Passagiers nicht. In diesem Fall wird baldmöglichst ein neuer Termin vereinbart.

3.6 Lehnt ein Ticketinhaber einen Terminvorschlag von HTM dreimalig ab, so behält sich HTM vor, das Ticket gegen Erstattung des Flugpreises abzüglich 20 % Bearbeitungsgebühr zurückzufordern.

3.7 Sollte innerhalb von 24 Monaten nach Bezahlung eines Tickets kein Flug zustande kommen, so hat der Passagier das Recht, die Buchung zu stornieren und den Flugpreis zurückzufordern. Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Fluggastrechteverordnung, entgegenstehen.

3.8 Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Flugtermin.

3.9 Tritt der Passagier von einem bereits vereinbarten Rundflugtermin innerhalb 72 Stunden vor der Durchführung zurück, ohne für einen Ersatz zu sorgen, oder erscheint er zu einem vereinbarten Rundflugtermin nicht oder zu spät, verfällt der Anspruch auf einen Mitflug ersatzlos. Gesetzliche Rechte des Passagiers, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Pflichtverletzungen von HTM, bleiben unberührt.

§ 10 Zahlung

1. Flugaufträge werden – außer bei ausdrücklich anderweitigen Vereinbarungen – per Vorkasse abgerechnet.
2. Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt der Rechnung sofort fällig und ist ohne jeden Abzug innerhalb von 7 Tagen zu entrichten.
3. Sondervereinbarungen bedürfen der Textform.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Kosten der Diskontierung und Einziehung sowie weitere Kosten trägt der Besteller.
5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann HTM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Diese betragen
 - gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB),
 - gegenüber Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6. Werden HTM nach Annahme des Auftrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Zweifel ziehen, ist HTM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse bzw. Sicherheitsleistung zu leisten. Wird der Auftrag bereits abgewickelt, kann HTM sofort alle Leistungen einstellen und abrechnen. Bezüglich des noch nicht durchgeführten Auftragsteiles kann sie Sicherheitsleistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 11 Aufrechnung

1. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) ist eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen gegen Forderungen von HTM ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Unberührt bleibt die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von HTM stehen.
2. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) ist eine Aufrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig; eine weitergehende Beschränkung erfolgt nicht.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Auftrag ergebenden sowie zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist München.
2. Soweit gesetzlich zugelassen, ist als Gerichtsstand ausschließlich München vereinbart. Dies gilt insbesondere für Kaufleute sowie im Übrigen
 - a) wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat,
 - b) wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

HTM steht es jedoch frei, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand am Wohnsitz des Auftraggebers; eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist unzulässig.

§ 13 Sonstiges

1. Die Rechtsbeziehungen unter den Parteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch nicht der Schutz entzogen wird, der dem Verbraucher durch zwingende Bestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts gewährt wird.

2. Sollte aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages an sich nicht berührt. Die in Wegfall gekommene Bestimmung ist von den Parteien durch eine solche rechtsgültige Abmachung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der in Wegfall gekommenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.

3. Abtretung (Unternehmer)

Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) ist die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dem zugrunde liegenden Auftrag oder im Zusammenhang mit diesem an Dritte ohne vorherige Zustimmung von HTM ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

4. Abtretung (Verbraucher)

Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) ist die Abtretung von Geldforderungen des Auftraggebers gegen HTM – insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung des Entgelts oder auf Schadensersatz – nicht ausgeschlossen.

5. Den Anweisungen der Piloten und des Bodenpersonals, die den Flugbetrieb betreffen, ist unbedingt Folge zu leisten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die allein aufgrund der Nichtbefolgung der Einsatzanweisung entstehen, sind ausgeschlossen, soweit diese Nichtbefolgung von dem Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist und HTM hieran kein Mitverschulden trifft. Im Übrigen gilt § 7 dieser AGB. Vom Auftraggeber ist ein Mitarbeiter namhaft zu machen, der gegenüber HTM für die Auftragsabwicklung verantwortlich zeichnet.
6. Bei Verstoß gegen die in Ziff. 5 genannten Anweisungen behält HTM sich die Geltendmachung eigener Schadensersatzansprüche vor.
7. Die Regelungen zur Datenschutzerklärung sind im entsprechenden Datenblatt auf der Internetpräsenz von HTM aufrufbar [Datenschutz](#).